



An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmар Klein MdL

Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0
Durchwahl: 2660/2489

E-Mail: manfred.hemmer@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 8. Januar 2004

im H a u s e

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Artikel 8 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4528 - Neudruck



Sehr geehrter Herr Kollege,

der Verkehrsausschuss hat den Artikel 8 des o.a. Gesetzesentwurfs am heutigen Tage abschließend beraten und ihn mit folgenden Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 2. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „je Kooperationsraum“ gestrichen.
2. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 3. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kreise und kreisfreie Städte erhalten jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 150.000 EUR, Zweckverbände jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von 350.000 EUR als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifs sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen.“
3. Nummer 3 (alt) wird zu Nummer 4 (neu).

Gegenstand der Abstimmung war der von den Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte obige **Änderungsantrag** zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs, der wie folgt begründet wurde:

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Die Reduzierung der Pauschale ist zur Konsolidierung des Haushaltes notwendig. Der gesetzlich kodifizierte Mindestumfang der vom Land zu finanzierenden SPNV-Leistungen (Stand 2003: 98,8 Mio. Zug-Kilometer) bleibt hingegen unangetastet. Um die Einsparungsziele der Landesregierung aber in Gänze realisieren zu können, ist die künftige Ausweitung dieses SPNV-Angebotes nur beschränkt möglich. Dies erfordert vor dem Hintergrund des Ziels der Sicherung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebotes eine Flexibilisierung des Finanzmitteleinsatzes, die eine kooperationsraumübergreifende Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit voraussetzt.

Diese Notwendigkeit besteht insbesondere im Jahr 2004, da die mit der Pauschalenkürzung verbundenen Einsparungen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreten; vor Inkrafttreten steht den kommunalen Gebietskörperschaften eine zeitadäquate, sich an der Geltung der unterschiedlichen Rechtslagen bemessende Pauschale zu.

Zu 3.:

Redaktionelle Folge der Aufnahme von Nummer 2.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, dankbar, wenn Sie die Änderungen bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs in Ihrem Ausschuss berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Hemmer)